

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1855

95 (28.11.1855)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 95.

Mittwoch, den 28. November

1855.

Schuldienstinrichten.

Die Schul- und Vorsänger-Stelle bei der isr. Gemeinde zu Nastatt ist vakant und soll sofort neu besetzt werden. Dieselbe ist mit einem fixen Lehrergehalte von 150 fl., ungefähr 16 fl. Schulgeld und 80 fl. Akzidenzien vom Vorsänger- und Schächterdienste, nebst schöner freier Wohnung und Beheizung des Schulzimmers verbunden. Auch findet ein geschickter Lehrer namentlich durch Privatunterricht in der Musik und in der französischen Sprache hier viel Gelegenheit, obiges Einkommen bedeutend zu erhöhen. Außer rezipirten Candidaten werden auch andere befähigte Subjekte, welche sich einer Prüfung bei dem Bezirks-Rabbiner unterziehen, zur Bewerbung zugelassen. Die desfallsigen Eingaben, nebst Zeugnissen, sind innerhalb 4 Wochen bei der Bezirks-Synagoge Bühl einzureichen.

Die Schul- und Vorsängerstelle bei der israel. Gemeinde zu Neufreistett wird hiemit mit dem Bemerken nochmals ausgedündigt, daß dieselbe mit einem ständigen und akzidenziellen Einkommen von 200 fl. verbunden sei, und für einen fleißigen Lehrer sich hier noch weitere Gelegenheit zu ehrenvollem Nebenverdienste biete. Bewerbungen sind bei der Bezirks-Synagoge Bühl einzureichen.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie als Deserteurs, unter Verfallung in eine Geldstrafe von 1200 fl. und in die Kosten, des Staats- und Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt würden. Auch wird deren Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten sühndend und sie im Betretungsfall an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

[1] Nr. 22,802. Der Füsilier Johann Peter Mößlinger von Menzingen. Signalement: Alter 24 Jahre, Größe 5' 2" 2¹/₂", Statur schlank, Gesichtsfarbe gesund, Augen blau, Haare hellblond, Nase gewöhnlich.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verurteilt. Gleichzeitig wird die Beschlagnahme ihres Vermögens hierdurch ausgesprochen.

Aus dem Bezirksamt Achern:

[1] Nr. 29,355. Soldat Bernhard Herrmann Knapps von Achern.

Aus dem Stadtamt Freiburg:

[1] Nr. 33,466. Nepomuk Hartmann von Freiburg, Soldat bei dem Großh. 4. Infanterie-Regiment.

[1] Nr. 4429. Der flüchtige Jäger Paul Günzle von Oberwolfach ist der Insubordination, der Desertion, sowie der Unterschlagung von 3 fl. 7 kr. zum Nachtheil der Wascherin Stephans Wittwe dahier angeschuldigt, und wird nun aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach Lage der Akten das Urtheil gegen ihn erfolgen sollte. Zugleich werden die Großh. Behörden ersucht, den Jäger Günzle auf Betreten verhaften und hieher abliefern zu lassen.

Freiburg, den 25. November 1855.

Das Commando des Großh. Jäger-Bataillons.
v. Rind, Oberstlieutenant.

[1] Nr. 41,766. Mathias Schmitt von Kuppenheim, welcher sich mit Zurücklassung seiner Familie heimlich von Hause entfernte und nach Amerika ausgewandert sein soll, wird aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei Vermeidung des Verlusts des Staats- und Ortsbürgerrechts und der gesetzlichen Vermögensstrafe dahier zu stellen.

Nastatt, den 15. November 1855.

Großh. Oberamt.

v. Hennin.

[1] Nr. 35,749. Conditor Ernst Bugele und dessen Ehefrau Wilhelmine Huthmacher von hier sollen vor circa 8 Jahren ohne Staats-erlaubnis nach Amerika ausgewandert sein. Wir fordern sie hiemit auf, sich binnen 8 Wochen hierüber zu rechtfertigen, widrigenfalls sie des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und

der gesetzliche Vermögensabzug von 3% gegen sie in Vollzug gesetzt würde. Zugleich wird ihr zurückgelassenes Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Pforzheim, den 9. November 1855.

Großh. Oberamt.

F e h t.

[1] Nr. 29,113. Ignaz Hirschbühl, ledig von Schutterwald, welcher heimlich entwichen und sich nach Amerika begeben haben soll, wird anmit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen wieder zu stellen und über seine Entweichung zu verantworten, bei Vermeidung des Verlustes seines Staatsbürgerrechts und des gesetzlichen Abzugs von seinem Vermögen, welches zugleich mit Beschlagnahme belegt wird.

Dffenburg, den 13. November 1855.

Großh. Oberamt.

v. Faber.

[1] Nr. 21,035. Die Agatha Vetter von Boll hat sich heimlich von Hause entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt bekannt ist. Dieselbe wird deshalb aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls sie des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Strafe verfällt würde. Zugleich wird ihr sämmtliches Vermögen mit Beschlagnahme belegt und ihren Schuldnern jede Zahlung bei Vermeidung doppelter Haftbarkeit untersagt.

Bonnendorf, den 9. November 1855.

Großh. Bezirksamt.

Gammer.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[3] (Vorladung.) Die verlebte Ehefrau des Herrn Missionspredigers Georg Friedrich Sutter von Welschneureuth, Caroline, geb. Schöch, hat mittelst letzten Willens der Ernestine Bod in Paris, Tochter des Baumwollenwebers Jakob Bod von Birsweiler im Elßas, Zwölfhundert Gulden vermacht. Dieselbe wird hiermit, da ihr Aufenthaltsort auf diplomatischem Wege nicht erforscht werden konnte, auf den Antrag der Betheiligten aufgefordert, ihre Ansprüche auf dieses Vermächtniß binnen 4 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls solches kraft des letzten Willens der Erblasserin, deren Ehemann und seinen Kindern erster Ehe zugetheilt werden würde.

Carlsruhe, den 2. November 1855.

Großh. Landamtsrevisorat.

Schuster.

[3] Nr. 6314. (Erbovorladung.) Dittlia Scherzinger, Ehefrau des Franz Xaver Benz und Egidius Scherzinger, ledig und volljährig von Dittersweiler, welche vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und deren dormaliger Aufenthaltsort unbekannt, sind zur Erbschaft ihres in Dittersweiler verstorbenen Vaters Joseph Scher-

zinger und ihrer Mutter Clotilde, geb. Dhumacht, berufen und werden deshalb aufgefordert, sich persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Empfangnahme ihres Erbtheils

binnen 3 Monaten

bei der unterfertigten Theilungsbehörde um so gewisser zu melden, als ansonst die Erbtheilung so vollzogen würde, wie wenn sie, die Abwesenden, zur Zeit des Erbanfalles gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bühl, den 3. November 1855.

Großh. Amtsrevisorat.

Rheinboldt.

[1] Nr. 6626. (Oeffentliche Vorladung.) Auf Ableben des ledigen und großjährigen Jos. Edelmann in Hagenweier ist dessen Vater Ignaz Edelmann zur Erbschaft berufen. Dieser ist nach Amerika ausgewandert und da dessen Aufenthalt unbekannt, so wird er oder dessen Erben aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten a dato bei der unterzeichneten Stelle zu melden und die Erbsprüche geltend zu machen, andernfalls nach Ablauf dieser Zeit die Theilung so wird behandelt werden, wie wenn er, Ignaz Edelmann, zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 22. November 1855.

Großh. Amtsrevisorat.

Rheinboldt.

Mundtods-Erklärung.

[1] Nr. 17,121. Die ledige Dorothea Baumgartner von Sulzfeld wurde wegen Geisteschwäche nach L.-R.-S. 499 verbeistandet und Polizeidiener Gottlieb Mohr von da als ihr Beistand verpflichtet, ohne dessen Beiwirkung sie weder rechten, noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangsscheine geben und Güter veräußern und verpfänden darf.

Eppingen, den 14. November 1855.

Großh. Bezirksamt.

Mesmer.

[1] Nr. 19,212. (Bekanntmachung.) Am 2. Juni d. J. wurde Peter Fillingner II. von Reilingen wegen Gemüthschwäche verbeistandet, womit ihm nach L.-R.-S. 499 verboten ist, ohne Beiwirkung seines verordneten Beistandes Joseph Kneis von Reilingen vor Gericht zu stehen, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, angreifliche Kapitalien zu erheben, hierüber Empfangsscheine zu geben, Güter zu veräußern oder zu verpfänden.

Schwezingen, den 21. November 1855.

Großh. Bezirksamt.

W a a g.

Hierzu Verordnungsblatt Nr. 17.

Carlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.